

Ausfüllhilfe zum Antrag auf Gewährung der Förderung „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“

Punkt 1: Antragsteller

Unter **1.1** geben Sie bitte den Namen und die Kontaktdaten des Vereins, für den der Antrag gestellt wird, ein. Geben Sie bitte auch – sofern vorhanden – den Namen des Dachverbandes und die Mitgliedsnummer des Vereins im Dachverband an.

Besonderheit für Sportvereine:

Tragen Sie bitte die Isbh-Nummer Ihres Sportvereins ein. Dies ist notwendig, weil nur Vereine, die Mitglied im Landessportbund Hessen (Isbh) sind, die Corona-Vereinshilfe erhalten können. Sollten Sie die Isbh-Nummer nicht kennen, fragen Sie bitte beim Landessportbund (Telefon 069/ 67890) nach.

Besonderheit für den Kulturbereich:

Tragen Sie bitte die Mitgliedsnummer Ihres Dachverbandes ein. Dies ist notwendig, da nur deren Mitglieder, die Corona-Vereinshilfe erhalten können. Die Dachverbände können der Richtlinie entnommen werden.

Unter **1.2** ist ein Vorstandsmitglied mit dessen Kontaktdaten einzutragen, das nach § 26 BGB die Vertretung des Vereins nach außen wahrnimmt. Dies ist in der Regel die/der Vorsitzende. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus der Satzung.

Unter **1.3** ist die Steuernummer und die Gültigkeit der Freistellung anzugeben. Dies können Sie dem letzten Freistellungsbescheid bzw. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts entnehmen. Bei Neugründungen liegen diese Bescheide noch nicht vor. Weisen Sie in diesem Fall explizit auf die Neugründung hin und geben das Datum des Bescheids über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a der Abgabenordnung - AO) an.

Punkt 2: Bankverbindung Vereinskonto

Hier geben Sie uns bitte die Daten zu Ihrem Vereinskonto an. Wir werden die Soforthilfe auf dieses Konto überweisen.

Punkt 3: Grund für den existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass

Die gemeinnützige Einrichtung muss sich vor der Krise selbst getragen haben und wirtschaftlich intakt gewesen sein (Nachweis letzter Freistellungs- bzw. Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage des Vereins bzw. des Kulturbetriebes).

Ein alleiniger Verweis auf die Corona-Virus-Pandemie und die damit einhergehende Einstellung des Sport- oder Kulturbetriebs bzw. der Vereinstätigkeit sind kein ausreichender Grund für eine Förderung. Es muss an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass und warum die laufenden Kosten des ideellen Bereichs und/oder im Bereich der Vermögensverwaltung jetzt oder in naher Zukunft nicht mehr aus den Erträgen dieser Bereiche selbst getragen werden können.

Beispiele:

Wichtig dabei ist: Alle hier aufgeführten finanziell nachteiligen Folgen müssen unmittelbar durch die Corona-Virus-Pandemie verursacht sein. Stichtag ist der 11. März 2020.

Möglicherweise führt die Corona-Virus-Pandemie in einzelnen Bereichen auch zu Kostenersparnissen. Diese sind ebenfalls zu erläutern.

	Fall 1 ¹	Fall 2 ²	Fall 3 ³	Fall 4 ⁴
Mitgliedsbeiträge	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Pachteinnahmen Gaststätte	5.000 €	0 €	0 €	0 €
Einnahmen ideeller Bereich/VV	6.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Softwarelizenzen u.ä.				
Kosten d. Mitgliederbetreuung	480 €	480 €	480 €	480 €
Verbandsabgaben	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Ausgaben ideeller Bereich/VV	1.980 €	1.980 €	1.980 €	1.980 €
Saldo ideeller Bereich und VV (Vermögensbereich)	4.520 €	-480 €	-480 €	-480 €
Sponsoring-Einnahmen	100 €	100 €	100 €	100 €
Sommerfest: Bewirtung	0 €	0 €	0 €	0 €
Einnahmen Zweck- u. Wirtschaftsbetrieb	100 €	100 €	100 €	100 €
Spielbetrieb / Honorare	0 €	0 €	0 €	0 €
Sommerfest: Einkauf	500 €	0 €	100 €	200 €
Ausgaben Zweck- u. Wirtschaftsbetrieb	500 €	0 €	100 €	200 €
Saldo Zweck- und Wirtschaftsbetrieb	-400 €	100 €	0 €	-100 €
Antragstellung:				
Corona-Virus-Soforthilfsprogramm Hessen 2020 (bei RP Kassel)	400 €			100 €
Förderprogramm zur Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit		380 €	480 €	480 €

Punkt 4: Maßnahmen zur Reduzierung der existenzbedrohlichen finanziellen Lage und/oder des Liquiditätsengpasses

Erläutern Sie bitte auch, welche Maßnahmen (mit Angabe der eingesparten Beträge) Sie ergriffen haben, um den durch die Corona-Virus-Pandemie entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Zum Beispiel durch Freistellung von derzeit nicht benötigtem

¹ Existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass nur im wirtschaftlichen Bereich/Zweckbetrieb
² Existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass nur im ideellen Bereich/Vermögensverwaltung, gemindert um Überschüsse im wirtschaftlichen Bereich/Zweckbetrieb
³ Existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass nur im ideellen Bereich/Vermögensverwaltung
⁴ Existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass im ideellen und im wirtschaftlichen Bereich

Personal, Vereinbarung von Kurzarbeit, Verschiebung nicht notwendiger Ausgaben, Inanspruchnahme von Steuerstundungen, Quersubventionierungen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbereich/Zweckbetrieb etc.

Die Beleihung oder Veräußerung des Anlagevermögens des Vereins ist nicht erforderlich.

Sollten Sie in Ihrem Fall keine derartigen Maßnahmen ergreifen können, erläutern Sie bitte die Gründe dafür. Anträge, die zu diesem Punkt keine Angaben enthalten, können nicht bearbeitet werden.

Punkt 5: Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses

Da mit dem vorliegenden Programm nur der Liquiditätsengpass des ideellen Bereichs und der Vermögensverwaltung überbrückt werden soll, beschränken Sie sich im Punkt **5.1** bei der Darstellung bitte auf diese Bereiche. Weisen Sie bitte die durchschnittlichen monatlichen Einnahmen und Ausgaben in den beiden Bereichen aus.

Andere Verluste aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich des steuerbegünstigten Zweckbetriebs werden durch das „Corona-Virus-Soforthilfsprogramm Hessen 2020“ abgedeckt. Ansprechpartner für dieses Hilfsprogramm ist das Regierungspräsidium Kassel, die entsprechenden Informationen finden Sie unter: <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Weisen Sie bitte unter Punkt **5.2** den Bank- und Kassenbestand des Gesamtvereins auch möglicherweise existierende Abteilungskonten einschließlich aller Rücklagen als „liquide Mittel“ zum 11. März 2020 aus.

Wenn Sie in der Vergangenheit zweckgebundene Rücklagen oder Wiederbeschaffungsrücklagen (gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO)) gebildet haben, sind diese ebenfalls anzugeben. In der Regel werden diese bei der Mitglieder-/Hauptversammlung beschlossen und im jeweiligen Protokoll aufgeführt. Sie ergeben sich darüber hinaus auch regelmäßig aus der Jahresabschlussrechnung. Die zweckgebundene Rücklage wird bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses abgezogen und steht dem Verein bzw. Verband damit in voller Höhe weiterhin zur Verfügung.

Erläuterung für die Berechnung der Billigkeitsleistung:

Ermitteln Sie dazu zunächst den während der Corona-Virus-Pandemie zu erwartenden monatlichen Verlust, indem Sie die unter **5.1** bezifferten Einnahmen pro Monat von den Ausgaben abziehen.

Anschließend multiplizieren Sie diesen monatlichen Fehlbetrag mit der Anzahl an Monaten mit Pandemie bedingten Mindereinnahmen.

Von dieser Summe sind die mit Stichtag 11. März 2020 im Verein vorhandenen liquiden Mittel und eine möglicherweise vorhandene freie Rücklage abzuziehen.

Dazu folgendes Beispiel:

Monatliche Einnahmen während der Krise	4.000 Euro
<u>Monatliche Ausgaben</u>	<u>5.000 Euro</u>

Fehlbetrag pro Monat	1.000 Euro
----------------------	------------

Anzahl der Monate mit Pandemie bedingten

Mindereinnahmen	drei Monate
Fehlbetrag insgesamt:	3.000 Euro
Bei liquiden Mitteln am 11. März 2020 (inkl. aller Rücklagen)	2.000 Euro
<u>davon zweckgebundene Rücklage</u>	<u>500 Euro</u>
ergibt einen Liquiditätsengpass von	1.500 Euro

Punkt 7: Weitere Anträge

Wenn Sie bereits andere finanzielle Leistungen zur Behebung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses beantragt oder erhalten haben, sind diese hier einzutragen.

Bei Zweifelsfragen im Hinblick auf den Inhalt des Antrags wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Ministerium. Ergänzend steht Ihnen auch die Corona-Hotline unter Tel. 0800 – 555 4666 zur Verfügung.

Stand: 6.05.2020